

As shown in the following open letter (report), not accepted for publication, the first four sentences on the First Page of the book Reliability Engineering should also help to damp the galloping bureaucracy possible in a constitutional state as well (probably already present 3000 years ago, when looking at Psalm 58 in the Bible).

Darf der Besitzstand um jeden Preis aufrechterhalten / verteidigt werden?

Bericht / Bilanz über einen Scheidungsfall in der Schweiz, als Beispiel

Die Aufrechterhaltung des Besitzstandes hat in den letzten Jahren in unserem Lande unhaltbare Formen angenommen, nicht nur in Scheidungsfällen und unabhängig davon, ob das zu Lasten der Öffentlichkeit oder Privatpersonen geht. Es zeigt sich, dass auch Richter dieses Problem oft übersehen. Folgender Bericht über die persönlichen Erfahrungen des Verfassers soll als Case Study dieses Problem aufzeichnen.

Würde man glauben, dass in der Schweiz eine klare finanzielle und moralische Ausnützung unter dem Anschein der Legalität mittels groben Missdeutungen in gerichtlichen Akten jahrelang aufrechterhalten werden kann? Nach 7 Jahren gerichtlicher Trennung mit Aufteilung der Einkünfte in monatlich netto rund Fr. 9'000.- für die Frau und Fr. 7'000.- für den Mann, wollte ein Scheidungsurteil, unter Berücksichtigung der veränderten finanziellen Lage des Mannes, die Aufteilung Fr. 9'000.- zu Fr. 5'000.- zementieren. Folgende Darlegungen stellen eine verdichtete Berichterstattung dar und stützen sich auf gerichtliche Akten. Die Beträge sind gerundet, die Hauptpersonen werden als Kläger und Beklagte bezeichnet.

Begonnen hat es im Jahre 1985, als infolge unvereinbarer Meinungsverschiedenheiten bezüglich Kindererziehung und Arbeitsbelastung des Klägers über eine Trennung/Scheidung, für den Zeitpunkt, wenn beide Kinder volljährig sind, konkret diskutiert wurde. Damals hatte die Beklagte ihre Erwerbstätigkeit zu etwa 30% im Stundenlohn als Sekretärin wiederaufgenommen und der Kläger hatte sich für eine Professurstelle an der ETH nach über 10 Jahren Industrieerfahrung beworben (Wahl 1986). Die Kinder waren 16 und 14. Die Ehe wurde 1968 geschlossen, als beide Partner 28 waren. Auf der Basis des Budgets 1990 der Beklagten wurde im August 1990 eine Trennungskonvention besprochen und abgefasst. Unter Berücksichtigung der vom Kläger übernommenen finanziellen Belastungen blieben Fr. 5'500.- p. M. für die Sicherstellung des gleichen Lebensniveaus der Beklagten wie vor der Trennung. Der Kläger willigte aus freien Stücken der Abgabe von 40% seines Lohnes bis maximal monatlich Fr. 5'500.- ein (verstanden als Aufteilung 40/60% der festen Einkünfte beider Parteien), sowie der pauschalen Unterstützung einer eventuellen Weiterbildung der Kinder (je Fr. 50'000.-) und der definitiven Abtretung der Ferienwohnung in Pontresina mit Übernahme der noch offenen Hypothek zu Fr. 75'000.- mit Laufzeit bis 2005 (Fr. 115'000.- per 1978, als Altersvorsorge für die Beklagte verstanden). Nach der Zustimmung beider Parteien für die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge im Falle einer Veränderung der finanziellen Lage, wurde am Trennungsprozess (Uster, Dezember 1990) nur noch der Betrag von Fr. 5'500.- festgesetzt (der Lohn 1991 des Klägers erfüllte die Bedingung von 40%). Protokolliert ist die Absicht der Beklagten im Stundenlohn zu bleiben. Ebenfalls im guten Glauben stimmte der Kläger zu, dass die Teuerungszulagen bezahlt werden (verstanden als erhaltene Teuerungszulagen). Infolge fehlender Fachkenntnisse (kein Rechtsvertreter am Trennungsprozess) wurde nicht auf das einseitig begünstigende, sogar rechtlich falsche Trennungsurteil geachtet.

Eine zunehmende Erschöpfung des Klägers gab im Oktober 1994 den Anlass, die Beklagte über die mögliche (negative) Entwicklung der finanziellen Lage zu orientieren. Die Reaktion der Beklagten zog einen Briefwechsel mit dem Gegenanwalt nach sich und machte die Notwendigkeit für einen eigenen Anwalt klar. Nachdem 6 Monate lang keine weitere Reaktion der Gegenpartei erfolgte, wurde im Juli 1995 die Scheidungsklage an das Kantonsgericht Zug (Wohnort des Klägers bis März 1997) eingereicht. Nach einer Parteibefragung, einer Zeugenbefragung (beide Kinder auf Antrag der Beklagten) und der Hauptverhandlung im November 1997 fiel im September 1998 ein auffällig einseitig ausgelegtes Scheidungsurteil, das monatlich Fr. 5'500.- Unterhaltsbeiträge festsetzte, unabhängig vom festen Lohn der Beklagten von Fr. 3'500.- für eine 60%ige Stelle. Weil der Kläger auf den 1. Januar 1998 vom ETH-Rat aus medizinischen Gründen vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde (nach einer Übergangsphase von April bis Dezember 1997), hätte das Scheidungsurteil zu einer Verteilung der Einkünfte beider Parteien von Fr. 9'000.- für die Beklagte und Fr. 5'000.- für den Kläger geführt. Hypothetische Nebeneinkünfte können dabei wenig helfen, was erstmals vom Obergericht des Kantons Zürich im September 1998 (im Rahmen des Prozesses zur Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge) anerkannt wurde, indem es als vorsorgliche Massnahme die Unterhaltsbeiträge rückwirkend ab 1.1.98 neu auf monatlich Fr. 4'500.- festsetzte (das Bezirksgericht Uster hatte im März 1998 Fr. 6'500.- p. M. als richtig befunden). Die Begründung zum Scheidungsurteil verdreht die Sachlage an vielen Stellen (Berufung vom Oktober 1998), das Tonband zur Parteibefragung mit wichtigen Aussagen zum Beschäftigungsgrad der Beklagten wurde zerstört und die Kinderbefragung war unsubstantiell. Trotz des zugestandenen Rechts einer Berufung wurde das noch nicht in Kraft gewachsene Scheidungsurteil an Bürger- und Wohngemeinden der Parteien zwei Tage nach der

Urteilsaussprache weiter gemeldet. Aus den zahlreichen, in den gerichtlichen Akten enthaltenen, groben Missdeutungen der Gegenpartei könnte die Folgende das obigen Verhalten erklären:

In den Plädoyernotizen vom 26.11.97 (Zug) wird behauptet, dass entgegen den Darlegungen des Klägers (Schreiben vom 28.12.95) die Beklagte schon seit 1985 eine Teilzeitstelle hatte, dass sie 30% bis Mai 1990 und 60% ab Juni 1990 arbeitete und, dass bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge (Fr. 5'500.-) durch das Bezirksgericht Uster am Trennungsprozess (4.12.90) die Einkünfte aus der 60%igen Arbeitsstelle der Beklagten dem Gericht schon bekannt waren. **Das soll aus einer fraglich formulierten Bestätigung vom 1.9.95 abgelesen werden, steht aber in klarem Widerspruch mit dem Nachtrag vom 5.6.91 zum Anstellungsvertrag der Beklagten vom 31.5.90 (60% ab 1.6.91), zum deklarierten Jahreseinkommen 1968-1997 der Beklagten und zu Ihren Aussagen im Trennungsprotokoll.**

Um gegen die Verzögerungstaktik der Gegenpartei zu wirken und weil die Beklagte, entgegen der Abmachung am Trennungsprozess, ab Mitte 1991 eine feste Stelle zu 60% mit rund monatlich Fr. 3'500.- angenommen hatte und der Kläger von 1991 bis 1995 mit über Fr. 30'000.- direkter Bundessteuer für die ausbezahlten Unterhaltsbeiträge zusätzlich belastet wurde, meldete der Kläger (Schreiben vom 28.12.95) die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge ab Februar 1996 auf Fr. 1'200.-. Die Reaktion der Gegenpartei führte zu einer ersten Betreuung, welche auch die vollen Teuerungszulagen ab 1992 berücksichtigte. Der Kläger, der im Hinblick auf die Scheidung die Rückzahlung der noch hängigen Hypothek der Ferienwohnung der Beklagten in Pontresina getätigt hatte, musste einen Kredit aufnehmen. Eine zweite Betreuung folgte im Dezember 97 für die Monate April bis Dezember 1997 à Fr. 6'400.- p. M. In dieser Periode konnte der Kläger keine Unterhaltsbeiträge bezahlen, weil sein Lohn monatlich im Mittel Fr. 6'000.- war, netto Fr. 4'000.- nach Abzug der Berufsauslagen infolge Wohnort in Lugano seit April 1997. Sämtliche Nebeneinkünfte des Klägers sind lückenlos abgerechnet, von den Steuerbehörden abgenommen und der Gegenpartei vorgelegt worden. Sie betrug im Mittel netto monatlich Fr. 300.- von 1990 bis 1996 und Fr. 100.- im Jahre 1997 (Null 1998 und 1999). Zudem waren die ausbezahlten Unterhaltsbeiträge bis März 1997, gemittelt von Januar 1991 bis und mit Dezember 1997 Fr. 5'450.- p. M., d.h. bis Ende 1997 praktisch der in der Trennungskonvention vereinbarte maximale Betrag. Die Gegenpartei nützte dies mit folgender weiteren groben Missdeutung aus:

In den Plädoyernotizen vom 3.2.98 (Uster) wird unter dem Hinweis das sei sogar strafrechtlich relevant behauptet, der Kläger hätte ab April 1997 überhaupt keine Zahlung mehr gemacht, dies obwohl er als Einzelperson allein von der ETH Fr. 8'700.- p. M. hatte, was ein weiteres Mal das böswillige und mutwillige Verhalten des Klägers zeige. **Die Gegenpartei hat dabei freilich den Lohn des Klägers über das ganze Jahr 1997 gemittelt, ohne die Monate Januar bis März, mit vollem Lohn und Unterhaltsbeiträgen von Fr. 6'400.- p. M., berücksichtigen zu wollen.**

Eine Scheidungskonvention konnte im März 1999 zustande kommen als bekannt wurde, dass der Bund der Verteilung des freien Beitrages des Bundes beim Einkauf des Klägers in die PKB einwilligte und der Kläger die vom Gegenanwalt angedrohte Rechtsöffnung zur Betreuung vom Dezember 1997 bzw. Januar 1999, mit zwangsläufiger Ankündigung der Zahlungsunfähigkeit und Verpfändung des Ruhegehaltes bis zum Notbedarf, vermeiden wollte. Der Kläger willigte auf Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 3'750.- als lebenslängliche Rente ab November 1998 (Mittelwert der geforderten Fr. 5'500.- und der seit anfangs 1998 ausgerichteten Fr. 2'000.-) und Fr. 25'000.- für ausstehende Unterhaltsbeiträge (Januar - Oktober 98 à je Fr. 2'500.-) ein. Nicht unbedeutend ist auch die Schlussrechnung von total über Fr. 60'000.- Anwaltskosten und Fr. 20'000.- Prozesskosten.

Als Ingenieur im speziellen ist es erstaunlich festzustellen, wie leere Aussagen Gehör finden und wie Formalismen und Vorurteile vorrangig zur Sachlage werden können. Dies trotz der Beweislast (die auffällig einseitig gefordert wurde), der klaren Verletzung von materiellem Recht, der Begünstigung der Beklagten am Trennungsprozess und der zeitlichen Limitierung für die Aussprache der Scheidung nach einer gerichtlichen Trennung. Erstaunlich ist auch, dass das am Trennungsprozess Besprochene und Protokollierte (z.B. die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge) später nicht beachtet wurde, dass der Präsident am Trennungsprozess zum Referent für den Prozess zur Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge bestimmt wurde, dass das Scheidungsurteil vor Ablauf der Berufungsfrist weitergemeldet wurde und, dass auf Antrag der Beklagten das Splittingverfahren der AHV-Rente durchgeführt wurde, ungeachtet der gerichtlich genehmigten Unterhaltsbeiträge bzw. der lebenslänglichen Rente. Dieser Bericht soll dazu beitragen solche kafkaesken Situationen in Zukunft zu vermeiden. Ein angebornes Interesse an Wissenschaft und Natur sowie echte Freunde helfen solche Erfahrungen zu überstehen.

Lugano, 31.12.1999
Prof. Dr. A. Biorlini